

Mehetti in Wien.

- Chotek, F. X.**, Klänge am Vesuv. Fünf neapolitanische Volkslieder f. Pianoforte zu 4 Händen im leichten Style. 45 kr.
- Hellmesberger, G. J.**, Op. 3. Sonate f. Pianof. und Violine. 2 fl.
- Kullak, T.**, Op. 45. Album espagnol. Mélodies originales paraphrasées p. Pfte. Complet 2 fl. 30 kr. No. 1. El Pavero. No. 2. La Señora de Sevilla. No. 3. El Arenero. No. 4. Bolero nacional. No. 5. Cancion aragonesa. No. 6. La Bailadora biscaina. à 45 kr.
- Liszt, F.**, Remiscenses de Lucrezia Borgio. Grande Fantaisie p. Pfte. Première Partie: Trio du second Acte. 1 fl. 30 kr. Seconde Partie: Chanson à boire — Duo — Finale. 2 fl.
- Litolff, H.**, Marsch für die heldenmüthige Wiener Studenten-Legion f. Pfte. zweihändig. 15 kr. — f. Pfte. vierhändig. 20 kr. f. Orchester, Partitur. 30 kr. — f. Militärmusik, Partitur 30 kr.
- Rakoczy - Marsch.** Ungarischer Nationalmarsch für Pianoforte. Neue Ausgabe. 15 kr.

Mehetti in Wien ferner.

- Speier, W.**, Op. 65. Oesterreich's Gruss an die deutschen Brüder von *Anastasiu Grün*. Für eine Stimme mit dreistimmigem Männerchor und Pfte. 45 kr.
- Storch, A. M.**, Neues Osterlied von *C. Rick*, nach einer Originalmelodie für vierstimmigen Männerchor eingerichtet. Partitur und Stimmen. 20 kr.
- — Festmarsch, Wien's tapfern Bürgern gewidmet, f. Pfte. eingerichtet. 15 kr.
- Teichmann, A.**, Scena e Romanza per Soprano con Pianoforte. 30 kr.
- Willmers, R.**, Op. 56. Klänge aus dem Süden. Fantasiestücke nach italienischen National-Melodien f. Pfte. No. 1—5. à 1 fl.

Niemirowski in Lemberg.

- Janowska, J.**, Deux Mazures p. Pfte. 5 N μ .
- Serwaczynskiego, St.**, Do Wszystkich. 6 N μ .
- — Wiwat Gwardyi Narodowa. 3 N μ .

Nichtamtlicher Theil.

Aus der Schweiz.

Um mehrfach ausgesprochenen Wünschen zu entsprechen, geben wir den nachfolgenden Artikel aus der Neuen Zürcher Zeitung d. d. 3. Juni 1848. —

Es ist wirklich schmerzlich, in unsern Tagen noch Grundsätze ausgesprochen zu wissen, wie Bern sie hier vertritt. Möchten sich Organe finden, die hiergegen, namentlich auch vom staats- und völkerrechtlichen Gesichtspunkte aus, sich ausdrücken; gern würden wir denselben die Spalten des Börsenblattes öffnen.

Die letzten 15 Jahre haben auch die letzten Zweifel über das Rechtswidrige des Nachdrucks aufgehoben und kein civilisirter Staat duldet mehr solche Schmach. Sollte Bern allein den Geistes-Raub länger unter seinen Schutz stellen wollen?! Die Redaction.

Bern. Eidgenössische Tagsatzung. 93. Sitzung, 31. Mai. Fortsetzung der Berathung des Bundesentwurfs.

Art. 69 (Nähere Angabe der Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Räte fallen.) Unter den hiebei gestellten Amendements erwähnen wir besonders den Antrag von Genf, eine Bestimmung aufzunehmen, welche der Bundesbehörde den Schutz für das literarische und artistische Eigenthum überträgt. Bern bemerkt, daß das geistige Produkt nicht der Waare gleichgestellt werden könne; das geistige Produkt ist ein Gemeingut Aller und dessen Verbreitung darf daher im Interesse der Aufklärung und des öffentlichen Unterrichts, durch nichts gehindert werden. Ist daher gegen den Antrag von Genf. Zürich bemerkt, daß man dort allerdings sehr geneigt wäre, dem Produkte literarischer Thätigkeit Schutz zu gewähren, indem man der Ueberzeugung lebe, daß die Frucht der Arbeit des Gelehrten geschützt und gewahrt zu werden verdiene; schwieriger und unentschiedener sei die Frage wegen der Producte der Kunst und der Erfindungen des Gewerbfleisses. Waadt unterstützt lebhaft die Ansicht von Genf, denn es sei entmuthigend für das Talent und schmerzlich für dasselbe sowohl, wie auch ungerecht gegen den, welcher ein wissenschaftliches Werk zum Verlag an sich gebracht, wenn man sehe, wie die Frucht langjähriger Studien und mühsamer Arbeit, großer Aufopferungen und Kosten, durch diebischen Nachdruck dem verdienten Manne entrisen werde, welcher gehofft, sich durch seinen Fleiß und Kenntnisse die alten Tage zu sichern. So wenig man den Diebstahl am materiellen Eigenthum zulassen darf, ebensowenig darf man die Dieberei am geistigen Eigenthum gestatten. Will auch eine diesfällige Bestimmung, doch nicht ganz bindend für die Bundesbehörde, sondern mehr in dem Sinne, die Sache den Cantonen anheimzustellen. Thurgau glaubt, es würde dem Bunde sehr wohl anstehen, wenn man der Bundesbehörde das Recht einräumen würde, dem literarischen Eigenthum durch die Gesetzgebung Schutz zu gewähren. St. Gallen hält dies zum Theil für nicht ausführbar, theils nicht rathsam. Zürich würde sehr bedauern, wenn in dieser Beziehung nichts zu Stande käme, denn wenn die Schweiz den Nachdruck verbietet, so kann sie dann mit Deutschland und Frankreich Verträge abschließen, wodurch auch die literarischen Erzeugnisse der Schweiz in diesen beiden großen Staaten ge-

schützt werden und somit die schweizerischen Schriftsteller einen ungemein ausgedehnten Spielraum für ihre Thätigkeit bekommen. Freiburg: Der Verfasser opfert einen Theil seines materiellen Eigenthums und seiner Zeit auf, nicht bloß seiner Gedanken, um ein Werk zu Stande zu bringen, das der Welt zum Nutzen gereichen soll. Denke man doch an solche, die langjährige, kostspielige, physikalische Experimente erfordern, an gefahrvolle, theure, weite Reisen, welche Naturforscher für neue Entdeckungen unternehmen. Soll dann der nächste beste das Buch nachdrucken dürfen, welches als Endresultat aller dieser Anstrengungen herausgekommen ist, um sich mit sehr geringen Kosten den Gewinn davon zuzueignen? Bern beharrt neuerdings auf unbedingter Freiheit in diesen Dingen; eine Menge gemeinnütziger Bücher, die zum Volksunterricht dienen, könnten sonst nicht in Masse allgemeine Verbreitung finden, wenn Privilegien für Schriftsteller und Buchhändler aufgestellt würden. Daß kein Nachtheil mit dem jetzt herrschenden System verbunden sei, beweise die Erfahrung, indem die Schweiz nicht den mindesten Schaden davon gehabt habe. Genf bemerkt hierauf, ja freilich habe die Schweiz bedeutenden Schaden darunter gelitten, indem dem Gesandten bekannt sei, daß mehrere höchst nützliche Werke eben aus Mangel an Schutz für das literarische Eigenthum in der Schweiz gar nicht haben erscheinen können und somit das Publikum die Vortheile, die es aus selbigen hätte schöpfen können, ganz habe entbehren müssen. Indessen blieb dies Amendement in der Minorität.

Zur Erwiderung an Herrn Karow.

Herr Karow in Dorpat ereifert sich in Nr. 56 d. Bl. über die Leichtfertigkeit und Unkenntniß, womit in Nr. 48 über die nichtzahlenden russischen Collegen abgeurtheilt worden.

Der Vorwurf der Leichtfertigkeit ist insofern gegründet, als es nicht, wie in der angegriffenen Nummer behauptet wird, Herr Kymmel allein ist, durch den das Verfahren der russischen Collegen gerichtet worden. Die gleiche Anerkennung, wie Herrn Kymmel, gebührt auch den Herren Götschel in Riga, Keyher in Mitau und Armand u. C. in Petersburg, welche ebenfalls zur rechten Zeit, und ohne um Kopfen zu schachern, ihre Verpflichtungen erfüllt haben.

Sodann meint Herr Karow, es zeuge von großer Unkenntniß, wenn man behaupte, Riga, Dorpat, Reval, Petersburg u. Moskau müßten alle dieselben Hülfsmittel bieten, wenn es darauf ankomme, Geld oder Wechsel nach Leipzig zu schaffen (das hat freilich Niemand behauptet), ein Blick auf die Karte zeige ja, wie diese Orte so weit von einander entfernt und weder durch Chaussees noch Eisenbahnen mit einander verbunden seien!

Schon.

Aber das bekannte Circulaire der Herren Artt, Eggers, Gräff, Karow, Kluge, Koppelson und Schmigdorff beweiset, daß nur der rechte Fall eintreten muß, um mit einem Mal die so weite Entfernung ver-